

RS Vwgh 1993/12/2 93/09/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

ARG 1984 §6;

VStG §6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/01/0172 E 17. Juni 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Unter Notstand ist ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten zu verstehen, in dem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein durch Begehung einer im allgemeinen strafbaren Handlung retten kann. Weiters gehört es zum Wesen des Notstandes, dass die Gefahr zumutbarerweise nicht anders als durch die Begehung der objektiv strafbaren Handlung zu beheben und die Zwangslage nicht selbst verschuldet ist (Hinweis E 25.11.1986, 86/04/0116, E 20.1.1987, 86/04/0100).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090186.X02

Im RIS seit

18.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>